

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 3
in der Beschwerdesache 0303/25/3-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 7, 14**

Datum des Beschlusses: **24.06.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 01.04.2025 online einen Artikel unter der Überschrift „Eine Alternative zur Knie-OP“. Der Beitrag informiert über das Angebot einer neuartigen Arthrosebehandlung in einem Krankenhaus der Stadt. Die Methode der Embolisation, eines minimalinvasiven Eingriffs, wird ausführlich beschrieben. Es heißt, nach Informationen der Klinik würde diese Behandlung in der Stadt nur bei dieser angeboten. Die behandelnden Ärzte beschreiben den Eingriff und seine Resultate positiv. Auch auf ein Risiko wird hingewiesen. Am Ende des Artikels werden zwei Telefonnummern veröffentlicht, unter denen man weitere Informationen erhalten kann.

II. Der Beschwerdeführer beanstandet, dass die möglichen Nebenwirkungen abgetan würden mit der Feststellung „Bisher sei das aber noch nie vorgekommen“. Die Behandlung würde nicht journalistisch eingeordnet, es komme nur der Anbieter, das Krankenhaus, zu Wort. Der Artikel gleiche eher einer Anzeige als einem Artikel.

III. Der Autor des Artikels teilt mit, dass er in seinem Bericht eine an dieser Klinik neuartige Behandlungsmethode bei Knie-Arthrose vorgestellt habe, die Embolisation, die für Patienten mit entsprechenden Problemen von Interesse sein dürfte. Der verantwortliche Professor sei ein anerkannter Fachmann auf diesem Gebiet. Er habe diese Methode auch bereits an anderen Kliniken angeboten. Andere Medien hätten darüber ebenfalls berichtet.

Auch über die Risiken informiere sein Artikel. Er zitiere: „Einziges Risiko, das der Patient in Kauf nehmen müsse: Bei der Behandlung könnten versehentlich auch größere und wichtigere Gefäße beschädigt werden.“ Und etwas weiter: „Nicht möglich ist die Behandlung bei Patienten, die das Kontrastmittel nicht vertragen.“ Der beanstandete Satz „Bisher sei das aber noch nie vorgekommen, so [Name einer Ärztin].“, stehe bewusst im Konjunktiv.

Einige im Artikel wiedergegebene Informationen stammten nicht von der Klinik, sondern seien Ergebnis einer weitergehenden Internet-Recherche – zum Beispiel dieser Passus: „Bei der Embolisation wird unter örtlicher Betäubung ein kleiner Katheter in die Leistenarterie eingeführt und bis zum Knie vorgeschoben. Unter ständiger Kontrolle einer Angiografieanlage, die mit Kontrastmittel die Blutgefäße darstellt, werden die entzündeten Areale lokalisiert.“

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keine Verletzung presseethischer Grundsätze. Die Mehrheit der Mitglieder ist der Auffassung, dass die Berichterstattung von einem begründeten öffentlichen Interesse gedeckt ist, da sie über eine in der Stadt neu verfügbare Behandlungsmethode informiert. Die Grenze zur Schleichwerbung nach Richtlinie 7.2 Pressekodex ist daher nicht überschritten.

Auch eine unangemessen sensationelle Berichterstattung über ein medizinisches Thema nach Ziffer 14 des Pressekodex liegt nicht vor, da das Thema Operationsrisiko angesprochen wird und zudem mitgeteilt wird, dass die OP für eine bestimmte Personengruppe nicht in Frage kommt.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 3 Ja- und 2 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Ziffer 7 – Trennung von Werbung und Redaktion

Die Verantwortung der Presse gegenüber der Öffentlichkeit gebietet, dass redaktionelle Veröffentlichungen nicht durch private oder geschäftliche Interessen Dritter oder durch persönliche wirtschaftliche Interessen der Journalistinnen und Journalisten beeinflusst werden. Verleger und Redakteure wehren derartige Versuche ab und achten auf eine klare Trennung zwischen redaktionellem Text und Veröffentlichungen zu werblichen Zwecken. Bei Veröffentlichungen, die ein Eigeninteresse des Verlages betreffen, muss dieses erkennbar sein.

Richtlinie 7.2 – Schleichwerbung

Redaktionelle Veröffentlichungen, die auf Unternehmen, ihre Erzeugnisse, Leistungen oder Veranstaltungen hinweisen, dürfen nicht die Grenze zur Schleichwerbung überschreiten. Eine Überschreitung liegt insbesondere nahe, wenn die Veröffentlichung über ein begründetes öffentliches Interesse oder das Informationsinteresse der Leser hinausgeht oder von dritter Seite bezahlt bzw. durch geldwerte Vorteile belohnt wird.

Die Glaubwürdigkeit der Presse als Informationsquelle gebietet besondere Sorgfalt beim Umgang mit PR-Material.

Ziffer 14 – Medizin-Berichterstattung

Bei Berichten über medizinische Themen ist eine unangemessen sensationelle Darstellung zu vermeiden, die unbegründete Befürchtungen oder Hoffnungen beim Leser erwecken könnte. Forschungsergebnisse, die sich in einem frühen Stadium befinden, sollten nicht als abgeschlossen oder nahezu abgeschlossen dargestellt werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>